

Bekanntgabe

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
und § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)**

**Verlegung des verdolten Gewässers II. Ordnung „Viehtriebgraben“ im Bereich der
Gottlob-Armbrust-Straße, Flst. Nr. 6058/0 und 6050/0, Gemarkung Heimsheim,
im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Autohauses Völter (Neubau einer
Werkstatthalle), Jakob-Hornung-Straße 15 der Gemarkung Heimsheim**

**Antrag der Stadt Heimsheim auf wasserrechtliche Zulassung für den Gewässerausbau
gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben des Autohauses Völter, Jakob-Hornung-Straße
15, Gemarkung Heimsheim, für den Abbruch einer Garage und Neubau einer Werkstatthalle
soll die Verdolung des im Bereich des Bauvorhabens verlaufenden Gewässers II. Ordnung
„Viehtriebgraben“ verlegt werden, da eine Überbauung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht
zulässig wäre.

Gemäß der vorliegenden Planung soll die Verdolung künftig im Bereich der Gottlob-Arm-
brust-Straße (Flst. Nrn. 6050/0 und 6058/0) verlaufen. Der im Bereich des Neubauvorha-
bens auf Flst. Nr. 4997/0 und 6075/0 befindliche Abschnitt der Verdolung wird rückgebaut.

Durch die Verlegung der Verdolung wird der Verlauf des Gewässers in diesem Bereich
verändert. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung, die einen
Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellt, für den die
§§ 68 ff WHG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG)
anzuwenden sind. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf das Vorhaben grundsätzlich der
Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Für einen Gewässerausbau, für den nach
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß 68 Abs. 2 WHG an
Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG bedarf der Ausbau eines
Gewässers, sofern es sich nicht um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen
Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da die Leistungsfähigkeit der Verdolung durch die Verlegung des Trassenverlaufs nicht
verändert wird und somit keine Verschlechterung der Abflusssituation eintritt, sind durch die
Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen in Form einer erhöhten Überflutungsgefahr zu
erwarten. Das Gewässer war in diesem Bereich auch bisher schon verdolt, d. h. nicht
naturnah ausgebaut. Durch die Verlegung der Verdolung ergibt sich demnach keine
Verschlechterung hinsichtlich des ökologischen Gewässerzustands.

Da es sich nicht um die Neuverdolung eines Gewässers sondern lediglich um die Verlegung
eines Abschnitts einer bestehenden Verdolung in einem bereits bebauten Bereich handelt,
ergeben sich durch die Maßnahme keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Der für den Neubau der Werkstatthalle vorgesehene Bereich (Flst. Nrn. 4997/0 und 6075/0),
in dem die bestehende Verdolung rückgebaut werden soll, sowie auch der geplante neue

Abschnitt der Verdolungstrasse befinden sich in Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassung am See“ der Stadt Heimsheim.

Das Flurstück Nr. 4997/0 wird unter der Bezeichnung „Altstandort Aral Tankstelle Völter“ und der Einstufung „B-Entsorgungsrelevanz“ im Bodenschutzkataster des Umweltamtes Enzkreis geführt. Die Gründe für diese Einstufung sind Bodenverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) sowie leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) im Bereich der Waschanlage und den Benzinabscheidern. Im Bereich des geplanten Hallenneubaus sind dem Umweltamt Enzkreis jedoch derzeit keine Untergrundverunreinigungen bekannt.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens ist mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen. Durch besondere Sorgfaltspflichten bezüglich Grundwasser- und Boden, die als Nebenbestimmungen in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen wurden, werden mögliche nachteilige Auswirkungen vermieden.

Somit ergab die unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG festgelegten Beurteilungskriterien vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, dass durch die im Rahmen des Vorhabens geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Das Umweltamt Enzkreis stellt fest und gibt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 21 Abs. 1 UVwG bekannt, dass für dieses Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Pforzheim, den 20.03.2018

LANDRATSAMT ENZKREIS,
- Umweltamt -